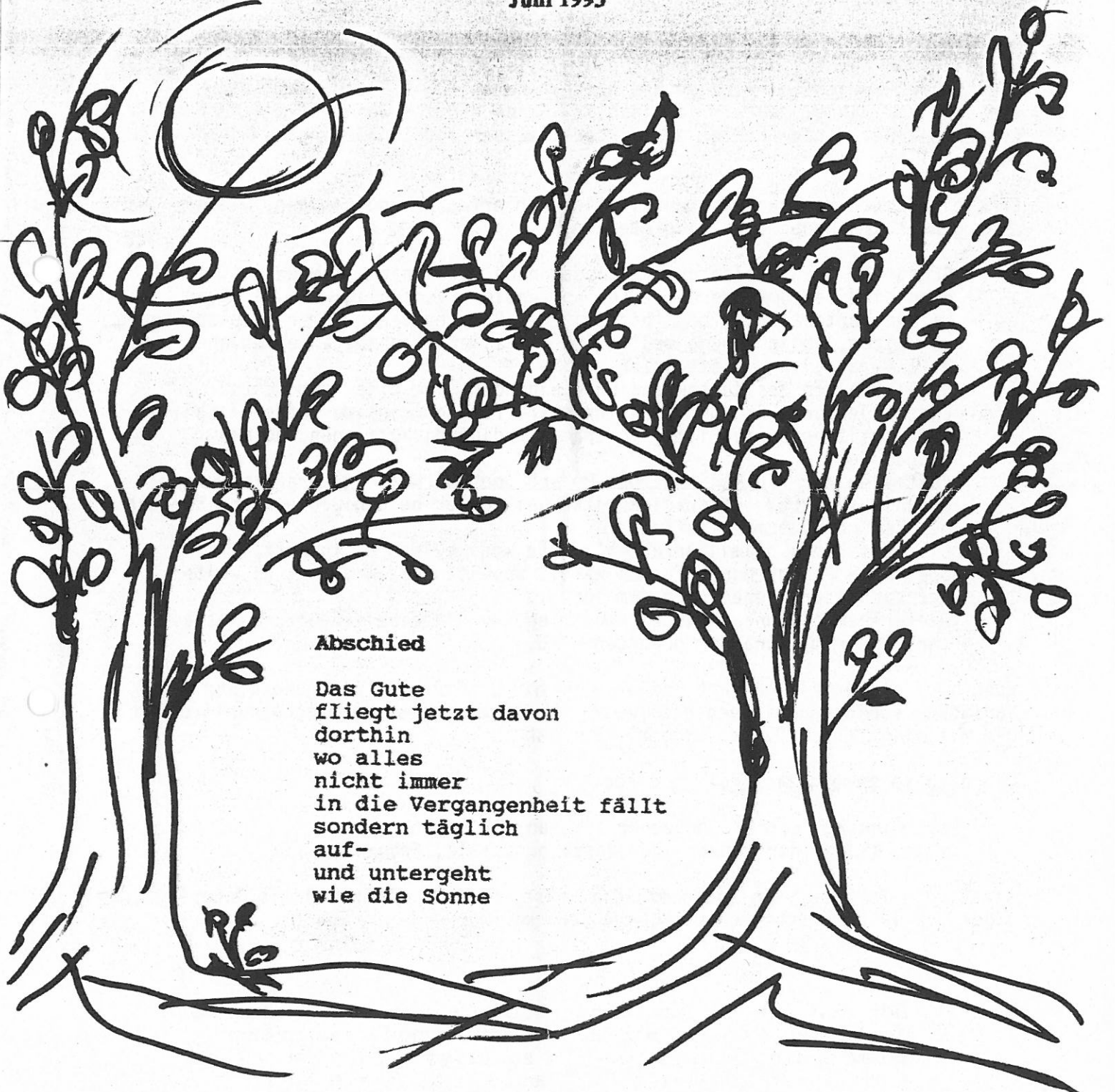


HOSPIZ-GRUPPE ULM

Begleitung Sterbender und ihrer Angehörigen e.V.

RUNDBRIEF NR. 1

Juni 1993



Abschied

Das Gute
fliegt jetzt davon
dorthin
wo alles
nicht immer
in die Vergangenheit fällt
sondern täglich
auf-
und untergeht
wie die Sonne

Sparkasse Ulm
BLZ 630 500 00
Kto.-Nr. 286 783

Kontaktadresse: Dr. med. Rotraud Kerner
1. Vorsitzende des Vereins
Schwalbenweg 7
7909 Dornstadt-Bollingen
Telefon 07304/ 6800

Hospiz-Telefon
ø 0731/ 93 17 161

PROTOKOLL
des ersten gemeinsamen Treffens der Gruppe I und II
am Montag, den 21. Juni 1993
im Schloß Achstetten (Dank Frau Gräfin Reuttner)

Nach einem Gruppenfoto im Schloßhof und einem Begrüßungsstanz (Dank Irmel Ebert) schritten wir die Treppe hinauf, am Gästebuch vorbei in den "Sitzungssaal". In dieser herrlichen Atmosphäre konnten wir uns kennenlernen, näher kommen und zusammen arbeiten.

Die Gruppe I begrüßt die neuen MitarbeiterInnen der Hospizgruppe Ulm und erzählt, wie ihr Weg bis heute war und wo sie jetzt stehen (Dank Margret Kopp). Die "Neuen" berichten, wie sie bis hierher kamen (Dank Gudrun Zepter). Wir sind uns einig, daß wir voneinander lernen können, wenn wir miteinander im Gespräch sind. Einige Fehler der Gruppe I müssen nicht unbedingt wiederholt werden.

In Kleingruppen konnten wir mehr voneinander erfahren und sammeln, wie wir uns eine gemeinsame Hospizarbeit vorstellen:

- Gruppe II möchte sich untereinander noch etwas näher kommen
- dazu sind regelmäßiger Treffens notwendig - Vorschlag wäre 14-tägig.
- Um den Kontakt unter den (bisher) zwei Gruppen einer Ulmer Hospizbewegung zu halten, sollten regelmäßige Treffen aller HospizmitarbeiterInnen - z. B. 1/4-jährlich - stattfinden.
- Möglichkeiten des Kontakts untereinander sind eine "gemischte" Einsatzleitung, GruppenleiterInnen-Treffen, gemeinsame (öffentliche) Veranstaltungen wie Filme, Vorträge, Podiumsdiskussionen und ein "Rundbrief".
- Aufteilen der "Funktionen" wie Besuch von Fortbildungsveranstaltungen, Organisation und Öffentlichkeitsarbeit unter beiden Gruppen und Bericht bei den gemeinsamen Treffen.
- Die Idee eines "Familienfestes" wurde wohlwollend diskutiert.
- Spezielle Fortbildungs-Themen waren: Was ist Tod, wie geht es weiter - Reinkarnation, Leben nach dem Tod ...
Diese Themen können erarbeitet werden, wenn die beiden Gruppen etwas vertrauter miteinander geworden sind.

Wenn auch später als geplant, dafür voll mit Eindrücken, Anregungen und guten Vorsätzen schlossen wir den offiziellen Teil des ersten Hospizgruppen-Treffens Ulm mit einem (fast fünfstimmigen) Kanon ab.

Das nächste gemeinsame Treffen findet am

Totensonntag, den 21. November 1993 ab 19.00 Uhr
in den Räumen der genetischen Beratungsstelle, Frauenstraße

statt. Die Vorbereitung übernimmt die "Gastgeberin", natürlich mit Unterstützung aller, falls gewünscht. (Dank Sabine Schwemmler)

Der Tod ist die uns abgekehrte, von uns unbeschriebene Seite des Lebens: Wir müssen versuchen, das größte Bewußtsein unseres Daseins zu leisten, das in beiden unbegrenzten Bereichen zu Hause ist, aus beiden unerschöpflich genährt. (Rainer Maria Rilke)

Zur Information:

- Gruppe I trifft sich zu folgenden Terminen:
17.-19.9., 11.10., 8.11., 20.12. (Ort wird noch bekannt gegeben)
- Einige gehen auch zu den Bamberger Hospiztagen vom 8.-10.10.
- Im Herbst 1993 starten die Vorbereitungen für den dritten Hospiz-Vorbereitungskurs der **HOSPIZGRUPPE ULM** - Begleitung Sterbender und ihrer Angehörigen e. V. InteressentInnen können sich melden bei Susanne Roller, Gaisenbergstr. 37, 89073 Ulm Tel.: 0731/23308. Sie werden dann von uns zu einem Klärungsgespräch voraussichtlich im November eingeladen. Der Kurs beginnt mit einem Einführungsabend im Dezember und dem Wochenende im Januar.
- Veranstaltungstip: "Dem Leben ein Ende setzen!?" - Euthanasie, Suizid und Hospizbewegung. Fachtagung vom 10. - 12. 9. 93, Heinrich-Pesch-Haus, Ludwigshafen, in Zusammenarbeit mit der Bundesarbeitsgemeinschaft Hospiz, Steinweg 54, 06110 Halle/Saale, Tel.: 0345/32576.

ADRESSENLISTEN DER HOSPIZMITARBEITERINNEN
(STAND 6/93)

Gruppe 1

Frau Irmgard Ebert
Unter der Metzsig 17
89073 Ulm

0731/60638

Frau Monika Guther
Spielmannsgasse 10
89077 Ulm

0731/33740

Frau Margareta Kaifel
Karlstr 102
89073 Ulm

0731/24620

Frau Dr. Rotraud Kerner
Schwalbenweg 7
89160 Dornstadt-Bollingen

07304/6800

Frau Margret Kopp
Gotthilf Dorn Str. 21
89143 Blaubeuren

07344/8145

Frau Ingrid Leuze
Sonnenweg 20
89081 Ulm-Mähringen

0731/551972

Frau Dr. Susanne Roller
Gaisenbergstr. 37
89073 Ulm

0731/23308

Frau Doris Sayer
Schloßstr. 13
89233 Neu-Ulm/Reutti

Frau Christa Schürle
Im Wiblinger Hart 152
89079 Ulm-Wiblingen

0731/46616

Gruppe 2:

Frau Gisela Breitinger
Sonnenweg 23
89081 Ulm-Mähringen

0731/51726

Frau Theodora Brinker
Danziger Str. 48
88471 Laupheim

07392/~~1495~~ 16495

Frau Ute Friederici-Breitig
Kiechelweg 2
89077 Ulm

0731/30958

Frau Rosemarie Jäger
Pfuherstr. 18
89231 Neu-Ulm

0731/79513

Herr Henning Jonas
Werastr. 15
89075 Ulm

0731/~~36554~~ 610761

Frau Gräfin Katharina Reuttner
88480 Achstetten

07392/3565

Frau Rotraud Schäfle
Eichenhang 17
89075 Ulm

0731/267884

Frau Johanna Schirmer
Danziger Str. 48
88471 Laupheim

07392/1495

Frau Dr. Sabine Schwemmler
Münsterplatz 38
89073 Ulm

0731/6022927
d. 502-5204

Frau Gudrun Zepter
An der Halde 6
89081 Ulm

0731/383968

"Ehemalige"

Frau Dorothee Ignat
Schwalbenweg 9
89160 Dornstadt-Bollingen

07304/41520

Frau Eva Piechulek
Hauptstr. 8
89264 Weißenhorn

07309/3478

Frau Hiltrun Radlmayr
Beutelreuscher Weg 3
89171 Illerkirchberg

07346/3927

Frau Michaela Kast
Lange Str. 9
89250 Senden - Wullenstetten

07307/25311

Schwester Maria Ines Nogas
Reuttierstr. 60
89231 Neu-Ulm

Frau Martha Busjäger
Hauptstr. 17/2
89079 Ulm-Wiblingen

0731/45182

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen "HOSPIZ-GRUPPE-ULM - Begleitung Sterbender und ihrer Angehörigen - e.V." und soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Sein Sitz ist Ulm/Donau.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist es, sich dafür einzusetzen, daß Menschen ein liebevoll begleitetes, möglichst schmerzfreies Sterben in Ruhe und Würde zu Hause oder in einer vertrauten persönlichen Umgebung erleben können.

Grundlage dafür sind die allgemeinen humanitären Werte und die christliche Ethik.

Insbesondere strebt der Verein an:

- a) die ambulante Begleitung und Betreuung von Schwerstkranken und Sterbenden im Raum Ulm/Neu-Ulm,
- b) die Unterstützung und Begleitung von Angehörigen und Freunden Sterbender - auch über den Tod hinaus,
- c) die Vorbereitung von interessierten Laien für den Hospizdienst; Beratung von Angehörigen Schwerstkranker, von Pflegepersonal und Ärzten,
- d) die Errichtung und den Betrieb von stationären Hospizen zu gegebener Zeit,
- e) die Kooperation mit öffentlichen Stellen (Kommunen, Land, Bund), Kirchen, Wohlfahrtsverbänden, Krankenkassen und privaten Organisationen zur Verbesserung der Situation Sterbender und ihrer Angehörigen,
- f) die Unterstützung und Förderung von Forschung und Lehre auf dem Gebiet der ambulanten, medizinischen, pflegerischen und psychologischen Betreuung und Behandlung,
- g) die Verbreitung der Hospizidee.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist uneigennützig tätig und erstrebt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich, der beim Vorstand einzureichen ist. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

(3) Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so kann innerhalb eines Monats nach Zugang des eingeschriebenen Ablehnungsschreibens Beschwerde bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

(4) Personen, die sich im besonderen Maße Verdienste um den Verein erworben haben, können durch den Beschluß der Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt
- b) Tod
- c) Streichung
- d) Ausschuß

(2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist jeweils zum Jahresende zulässig.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes gestrichlen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Hinweis auf die Folgen mit seiner Beitragsleistung mehr als 1 Jahr im Rückstand ist.

(4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es erheblich gegen die Interessen des Vereins oder gegen die Grundsätze der Hospizidee verstößt. Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 5 Jahresbeitrag

(1) Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist jeweils zum 01.04. für das laufende Jahr fällig. Nach dem 01.06. eintretende Mitglieder zahlen 50% des Jahresbeitrages zum 01.12. des laufenden Jahres.

(2) Der Vorstand hat das Recht, in Ausnahmefällen auf Antrag den Jahresbeitrag eines Mitglieds ganz oder teilweise zu erlassen, zu stunden oder Ratenzahlung zu bewilligen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Der Beirat
3. Die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) der/dem 1. Vorsitzenden
- b) der/dem 2. Vorsitzenden
- c) der/dem Schriftführer/in
- d) der/dem Schatzmeister/in/
- e) der/dem Beisitzer/in (bis zu 4)

(2) Die Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein.

(3) Zur Vertretung des Vereins sind der/die 1. und 2. Vorsitzende je allein berechtigt. Von den übrigen Vorstandsmitgliedern sind jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der/die 2. Vorsitzende zur Vertretung nur berechtigt, wenn der/die 1. Vorsitzende, die übrigen Vorstandsmitglieder, wenn der/die 1. und 2. Vorsitzende verhindert sind.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

(5) Der/die Vorsitzende hat den Vorstand nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr einzuberufen oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 3 Mitgliedern des Vorstandes mit einer Frist von drei Tagen.

(6) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

- a) die Leitung des Vereins und seine Vertretung nach außen,
- b) der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- c) die Eriedigung der laufenden Geschäfte des Vereins,
- d) Aufstellung und Vollzug des Haushalts- und Stellenplans,
- e) die Behandlung dringlicher Probleme und die Anordnung und Durchführung der hierfür erforderlichen Maßnahmen,
- f) die Behandlung organisatorischer Maßnahmen,
- g) die Öffentlichkeitsarbeit für den Verein,
- h) die Unterrichtung und Anhörung des Beirates,
- i) ggf. Bestellung eines Geschäftsführers,

(7) Für den Abschluss von Rechtsgeschäften über DM 2000.-- und für Dienst- und Werkverträge ist die Zustimmung des Gesamtvorstandes erforderlich. Dies gilt nur im Innenverhältnis.

§ 8 Beirat

(1) Der Beirat setzt sich zusammen aus Vertretern der Kommunen, Kirchen, Verbänden und anderen juristischen Personen.

(2) Die jeweiligen in Frage kommenden Organisationen werden vom Vorstand gebeten, eine/n Vertreter/in als Beiratsmitglied zu benennen. Deren Amtszeit beträgt 3 Jahre. Eine erneute Benennung ist möglich.

(3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n).

(4) Der/die Beiratsvorsitzende beruft die Sitzungen mindestens einmal im Jahr mit einer Frist von 1 Woche unter Angabe der Tagesordnung ein. Er/Sie hat das Recht, im Bedarfsfall weitere Fachvertreter zuzuladen. Diese haben beratende Stimme.

§ 9 Aufgaben des Beirates

(1) Zu den Aufgaben des Beirates gehört insbesondere

- a) die Beratung des Vorstandes
- b) die ideelle und praktische Unterstützung des Vereinszwecks

Der Beirat wird vor wichtigen Entscheidungen des Vereins vom Vorstand konsultiert.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal jährlich einberufen werden.
- (3) Der Vorstand muß innerhalb einer Frist von 6 Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt wird.
- (4) Die Mitglieder sind unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuladen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden, geleitet. Sind beide verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den/die Versammlungsleiter/in. Bei Neuwahlen ist ein Wahlausschup zu bilden.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Neben den sich aus dieser Satzung ergebenden Aufgaben obliegt der Mitgliederversammlung insbesondere:
 - a) die Behandlung aller Angelegenheiten grundsätzlicher Art,
 - b) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des geprüften Kassenberichtes,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Wahl der in § 7 Abs. 1 a) - e) aufgeführten Mitglieder des Vorstandes,
 - e) die Wahl von zwei Kassensprüfern.

§ 12 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder gegeben.
- (2) Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten, der Beirat, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit besteht so lange, bis auf Antrag das Gegenteil festgestellt ist.

- (3) Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

- (4) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Auf Verlangen von mindestens 1/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder findet eine geheime Abstimmung statt.

§ 13 Satzungsänderung

- (1) Zur Änderung der Satzung ist eine 2/3 -Stimmenmehrheit in der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (2) Zur Änderung des Vereinszwecks ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen in der Mitgliederversammlung und die Zustimmung des Beirates erforderlich.

§ 14 Protokolle

Über alle Mitgliederversammlungen und über die Sitzungen des Vorstandes und des Beirates sind Niederschriften zu fertigen. Sie sind von dem/der Vorsitzenden und von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen und bei den Akten des Vereins aufzubewahren.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist eine 3/4-Stimmenmehrheit in der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die

Deutsche Hospizhilfe e. V.
 Reit 25
 2110 Buchholz

Ulm, den 05.10.1992

Stufen

Wie jede Blüte welkt und jede Jugend
dem Alter weicht, blüht jede Lebensstufe,
blüht jede Weisheit auch und jede Tugend
zu ihrer Zeit und darf nicht ewig dauern.
Es muß das Herz bei jedem Lebensrufe
bereit zum Abschied sein und Neubeginne,
um sich in Tapferkeit und ohne Trauern
in andere, neue Bindungen zu geben.
Und jedem Anfang wohnt ein Zauber inne,
der uns beschützt und der uns hilft, zu leben.

Wir sollen heiter Raum um Raum durchschreiten,
an keinem wie an einer Heimat hängen,
der Weltgeist will nicht fesseln uns und engen,
er will uns Stuf um Stufe heben, weiten.
Kaum sind wir heimisch einem Lebenskreise
und traulich eingewohnt, so droht Erschlaffen,
nur wer bereit zu Aufbruch ist und Reise,
mag lähmender Gewöhnung sich entrafen.

Es wird vielleicht auch noch die Todesstunde
uns neuen Räumen jung entgegen senden,
des Lebens Ruf an uns wird niemals enden...
Wohlan denn, Herz, nimm Abschied und gesunde.

(Hermann Hesse)